

Anlage 4 zur Verwaltungsvorlage – Nr. 245/2015/1

Gegenüberstellung

bisherige Satzungsformulierung

§ 2 (Steuermaßstab und Steuersatz)

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | | |
|---|-------------|------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | ab 1.1.2011 | 100,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden | ab 1.1.2011 | 125,00 € je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | ab 1.1.2011 | 150,00 € je Hund |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach §3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

3. Nachtrag zur Hundesteuersatzung -(Neufassung) -

§ 2 (Steuermaßstab und Steuersatz)

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | | Verwaltung / | alternativ |
|---|-------------|--------------------|------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | ab 1.4.2016 | 130,00 € / | 120,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden | ab 1.4.2016 | 155,00 € / | 155,00 € |
| -je Hund- | | | |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | ab 1.4.2016 | 180,00 € / | 190,00 € |
| - je Hund- | | | |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird | ab 1.4.2016 | 1.000,00 € je Hund | |

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit ausgehen kann oder deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt worden ist.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls

- die in § 3 Abs. 2 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002 (Landeshundegesetz – LHundG NRW) als gefährliche Hunde genannten Rassen (Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier),
- die nach § 10 Abs. 1 LHundG NRW genannten Rassen (Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo

Argentino, Rottweiler, Tosa Inu)

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden im Sinne des § 3 Abs. 2 sowie § 10 Abs. 1 LHundG NRW,

c) im Einzelfall gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
6. Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 LHundG NRW durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach §3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 (Steuerbefreiung)

(1+2) unverändert

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die

a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder

b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden gehalten werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

(4) Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die der Halter aus einer Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. Die Steuerbefreiung wird befristet erteilt für 2 Jahre und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.

(5) Für gefährliche Hunde wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2,3 und 4 nicht gewährt.

(6) Gefährliche Hunde sind solche Hunde,

a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt,

b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,

c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben,

d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

§ 3 (Steuerbefreiung)

(1+2) unverändert

(3) - gestrichen -

(4) Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die der Halter aus einer Einrichtung mit Sitz im Ennepe-Ruhr-Kreis übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist.

Die Steuerbefreiung wird befristet erteilt für 1 Jahr und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.

(5) Für Hunde, der in § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 LHundG NRW aufgeführten Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird eine Steuerbefreiung nach Abs. 1, 2 und 4 nicht gewährt.

Gleiches gilt für Hunde, die im Einzelfall durch Feststellungsbescheid der Ordnungsbehörde als gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 LHundG NRW anzusehen sind.

(6) - gestrichen -

§ 4 (Allgemeine Steuerermäßigung)

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) unverändert
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) unverändert
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 (6) wird eine allgemeine Steuerermäßigung nicht gewährt.

§ 4 (Allgemeine Steuerermäßigung)

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 - a) - gestrichen -
 - b) unverändert
 - c) *Hunde, die von ihrem Halter nachweislich aus anderen als den in § 3 Abs. 4 Satz 1 genannten Einrichtungen unter den gleichen Voraussetzungen aufgenommen worden sind. Ausgenommen von dieser Steuervergünstigungsregelung sind Hunde, die von Einrichtungen und Organisationen stammen, deren Haupt- oder Nebenzweck darin besteht, unter Tierschutzaspekten Hunde oder andere Tiere aus dem Ausland nach Deutschland zu vermitteln. Die Steuerermäßigung wird befristet für ein Jahr erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.*
- (2) - gestrichen -
- (3) unverändert
- (4) Für Hunde, der in § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz (LHundG) aufgeführten Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird eine allgemeine Steuerermäßigung nicht gewährt. Gleiches gilt für Hunde, die im Einzelfall durch Feststellungsbescheid der Ordnungsbehörde als gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 LHundG NRW anzusehen sind.

§ 5 (Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung)

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 Abs. 1 und 2 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2-4) unverändert

§ 8 (Sicherung und Überwachung der Steuer)

- (1) unverändert
 - (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
 - (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4+5) unverändert

§ 5 (Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung)

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2-4) unverändert

§ 8 (Sicherung und Überwachung der Steuer)

- (1) unverändert
 - (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist, oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
 - (3) - gestrichen -
- (4+5) unverändert

§ 9 (Ordnungswidrigkeiten)

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NW.S. 718), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- 1.+2. unverändert
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt,
5. die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
- 6.+7. unverändert

§ 9 (Ordnungswidrigkeiten)

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW.S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- 1.+2. unverändert
3. - gestrichen -
4. - gestrichen -
5. - gestrichen -
6. unverändert
7. unverändert
8. als Hundehalter entgegen § 2 Abs. 2 c) die Feststellung der Gefährlichkeit nicht anzeigt.